

**Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld  
Köthen (Anhalt)**

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016  
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016

Elektronische Kopie des original gezeichneten  
Prüfungsberichtes

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
A. Prüfungsauftrag .....	1
B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Betriebsleiters .....	2
C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse .....	2
I. Rechtliche Verhältnisse .....	2
II. Wirtschaftliche Verhältnisse .....	3
1. Geschäftstätigkeit .....	3
2. Mehrjahresvergleich .....	4
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung .....	4
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	7
2. Jahresabschluss .....	8
3. Lagebericht .....	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	8
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	8
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen .....	9
F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....	10
I. Vermögenslage .....	10
II. Finanzlage .....	12
III. Ertragslage .....	13
G. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG .....	16
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung .....	17
I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks .....	17
II. Schlussbemerkung .....	18

**Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)**

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
abzgl.	abzüglich
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
Dipl.	Diplom
DKB	Deutsche Kreditbank
Dr.	Doktor
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EigBG LSA	Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
EigBVO LSA	Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt
EU	Europäische Union
EUR	EURO
e. V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgend
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertiges Wirtschaftsgut
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
IT	Informationstechnologie
i. S. d.	im Sinne des
i. w. S.	im weitesten Sinne
km	Kilometer
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
LB	Landesbank
LKW	Lastkraftwagen

LSA	Land Sachsen-Anhalt
MdL	Mitglied des Landtags
MK	Maßnahmekatalog
Nr.	Nummer
OD	Ortsdurchfahrt
OT	Ortsteil
p. a.	pro Jahr
PS	Prüfungsstandard
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
T€	Tausend Euro
TVöD	Tarifvertrag öffentlicher Dienst
TÜV	Technischer Überwachungsverein
u. a.	unter anderem
UStAE	Umsatzsteueranwendungserlass
UStG	Umsatzsteuergesetz
vgl.	vergleiche
VKA	Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
z. B.	zum Beispiel

- - - - -

## **A. Prüfungsauftrag**

1. Aufgrund des Vorschlags des Betriebsausschusses der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt), übertrug uns das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gemäß § 19 Abs. 3 EigBG LSA und § 142 KVG LSA mit Vertrag vom 22. Dezember 2016 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016 der

**Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld,  
Köthen (Anhalt)**  
(im Folgenden „Eigenbetrieb“ genannt).

2. Die Übertragung der Prüfung an uns erfolgte auf Basis des § 142 Abs. 2 KVG LSA.
3. Das Rechnungsprüfungsamt verwertet unsere Prüfungsergebnisse und erteilt einen eigenen Vermerk, der öffentlich bekannt gemacht wird.
4. Da die originäre Prüfungspflicht nicht bei uns liegt, haben wir unseren Bestätigungsvermerk an den Eigenbetrieb gerichtet.
5. Im Rahmen der Abschlussprüfung sind gemäß § 142 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt G. I. und in der Anlage 6.
6. Der Eigenbetrieb ist gemäß § 19 Abs. 1 EigBG LSA verpflichtet, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
7. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002 vereinbart.
8. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) diesen Bericht, dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen 1 bis 4 beigefügt sind.

## **B. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Betriebsleiters**

9. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes durch die Betriebsleiterin (siehe Anlage 4) dar:
- Die Betriebsleitung berichtet zutreffend über den Geschäftsverlauf sowie die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes im Wirtschaftsjahr 2016.
  - Zur Vermögenslage wird ausgeführt, dass das Investitionsvolumen im Wirtschaftsjahr T€ 113 betrug. Davon waren T€ 68 (zwei Transporter) bereits für 2015 geplant, konnten aber erst in 2016 geliefert werden. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus dem Finanzmittelbestand.
  - Die Eigenkapitalquote beträgt 91 %.
  - Die Ertragslage ist durch den Rückgang der Umsatzerlöse um T€ 186 verbundenen mit einer Steigerung der Betriebsaufwendungen um T€ 29 geprägt. Das Betriebsergebnis hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um T€ 210 verringert.
  - Der Eigenbetrieb erwirtschaftete einen Jahresgewinn von T€ 83.
  - Die Liquidität war im Berichtsjahr gegeben.
  - Als Risiken, die die Entwicklung künftig nachteilig beeinflussen können, wird insbesondere die Abhängigkeit der Kreisstraßenmeisterei vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld genannt, da der Eigenbetrieb den politischen Entscheidungen des Landkreises und Gesetzesänderungen unterliegt. Der Grund hierfür ist die überwiegende Tätigkeit im und für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
  - Weiterhin stellt die Betriebsleiterin im Prognosebericht die in den nächsten Jahren geplanten Investitionen, welche insbesondere Ersatzbeschaffungen betreffen, dar.
10. Die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes sowie der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes, sind plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der Betriebsleiterin dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

## **C. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse**

### **I. Rechtliche Verhältnisse**

11. Die rechtlichen Grundlagen, wesentlichen Verträge sowie Einzelheiten zu den Satzungen sind in der Anlage 7 zum Prüfungsbericht aufgeführt.

## **II. Wirtschaftliche Verhältnisse**

### **1. Geschäftstätigkeit**

12. Der Eigenbetrieb führt hoheitliche Aufgaben des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aus. Gemäß der Satzung der Kreisstraßenmeisterei bestehen seine Aufgaben einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenarbeiten in der Ausführung von Wartungs-, Instandsetzungs-, Pflege- und Straßenwinterdienstarbeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf Verkehrswegen, die als Kreisstraßen klassifiziert sind, ergeben.
13. Alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte können durch den Eigenbetrieb ausgeführt werden.
14. Die Vergütung der Leistungen für die Unterhaltung des Kreisstraßennetzes erfolgt durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld über Verrechnungspreise auf der Basis kalkulatorischer Kosten, die sämtliche, nach § 255 Abs. 2 HGB verrechenbare, Gemeinkosten enthalten.

## 2. Mehrjahresvergleich

15. Ein Mehrjahresvergleich ausgewählter Kennziffern ergibt folgendes Bild:

		2016	2015	2014	2013	2012
<u>Kreisstraßennetz (durchschnittlich)</u>	km	419	419	419	419	419
Kreisstraßennetz je						
Mitarbeiter (gesamt)	km	14	13	13	12	13
gewerbliche Mitarbeiter	km	16	16	16	16	16
<u>Ertragslage</u>						
Umsatzerlöse	T€	2.350	2.536	2.754	2.649	2.287
Materialaufwand	T€	772	747	880	1.016	643
relativer Aufwand an den Umsatzerlösen	%	32,9	29,5	32,0	38,5	28,1
Personalaufwand	T€	1.221	1.222	1.284	1.148	1.146
relativer Aufwand an den Umsatzerlösen	%	52,0	48,2	46,6	43,3	50,1
Mitarbeiter im Durchschnitt	Anzahl	31	32	33	34	32
<u>Investitionen</u>						
Anlagevermögen	T€	459	428	476	486	484
Investitionen	T€	113	35	120	112	63
Abschreibungen	T€	82	82	120	110	102
<u>Ergebnis</u>						
Betriebsleistung	T€	2.555	2.555	2.754	2.650	2.311
Betriebsergebnis	T€	+86	+296	+239	+93	+95
Finanzergebnis	T€	±0	±0	+1	+3	+4
Neutrales Ergebnis	T€	-3	+2	-26	+34	-10
Jahresergebnis	T€	+83	+298	+214	+130	+89
<u>Kapitalstruktur</u>						
Eigenkapital	T€	1.602	1.519	1.221	1.006	876
Eigenkapitalquote	%	91,0	85,1	76,8	67,4	53,5

### D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

16. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften (HGB i. V. m. EigBG LSA und EigBVO LSA) aufgestellte Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt die Betriebsleiterin. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.



17. Gemäß § 142 KVG LSA ist zu prüfen:
  - ob der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
  - die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird,
  - die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
  - die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste,
  - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
18. Bei unserer Prüfung haben wir den vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.
19. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes des Eigenbetriebes war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.
20. Unsere Prüfung haben wir im Juni 2017 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes in Köthen (Anhalt) durchgeführt. Abschließende Arbeiten erfolgten in unseren Geschäftsräumen in Halle (Saale).
21. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 24. Mai 2016 versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015, welcher am 26. September 2016 vom Betriebsausschuss beschlossen und am 03. November 2016 vom Kreistag festgestellt wurde.
22. Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 wurde im Mitteilungsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Amtsblatt am 20. Januar 2017 bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 23. Januar bis 31. Januar 2017 in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes. Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Anhalt-Bitterfeld datiert vom 28. Juni 2016.
23. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungs-

planung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei der Betriebsleiterin.

24. Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes verschafft und uns durch Gespräche mit der Betriebsleiterin mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen der Eigenbetrieb ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. Daher haben wir unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Prüfungsdurchführung im Wesentlichen Einzelfallprüfungshandlungen auf der Basis von Stichproben durchgeführt. Eine Beurteilung des internen Kontrollsystems haben wir insoweit vorgenommen als sie zur Bestimmung des Risikos wesentlicher Fehler in der Rechnungslegung erforderlich waren.
25. Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr waren:
- Anlagevermögen,
  - Rückstellungen,
  - Forderungen an den Aufgabenträger / Umsatzerlöse,
  - Materialaufwand,
  - die Vollständigkeit der Angaben im Anhang und Lagebericht insbesondere unter Berücksichtigung des BilRUG.
26. Zur Prüfung der Posten des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes haben wir u. a. Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. Im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden Rechtsstreitigkeiten haben wir Rechtsanwaltsbestätigungen eingeholt. Zur Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der Forderungen gegen den Aufgabenträger wurden Saldenbestätigungen angefordert. Die Auswahl der eingeforderten Saldenbestätigungen, der Rücklauf und die Auswertung standen unter unserer Kontrolle. Ferner haben wir uns Bankbestätigungen zukommen lassen. An der Inventur zum 31. Dezember 2016 haben wir aufgrund der Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

27. Die Berechnung der Altersteilzeitrückstellung wird durch den Dienstleister, die Steuerberatungsgesellschaft Schmidt & Partner GmbH, Niederlassung Zerbst / Anhalt, vorgenommen. Zu den zugrunde gelegten Bewertungsmethoden verweisen wir auf Abschnitt E. II. 2. „Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen“.
28. Von der Betriebsleiterin und den von ihr beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht worden.
29. Die Betriebsleiterin hat uns in der berufssüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Sie hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.
30. Die im Prüfungsbericht enthaltenen Daten zu den wirtschaftlichen und technischen Grundlagen beruhen auf Angaben des Eigenbetriebes und haben auftragsgemäß nicht der Prüfung unterlegen.

## **E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

31. Die Finanz- und Anlagenbuchhaltung werden durch die Steuerberatungsgesellschaft Schmidt & Partner GmbH, Zerbst / Anhalt, mit der Software der eurodata GmbH & Co., Saarbrücken, mit einem Standardkontenrahmen abgewickelt. Das Zertifikat des SGS TÜV Saar für die Programme wurde uns vorgelegt. Auskunftsgemäß wird die Standardsoftware unverändert genutzt.
32. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung wird im Rahmen einer Vereinbarung über die Bezügeberechnung vom Personalamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durchgeführt.
33. Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
34. Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem des Eigenbetriebes ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

35. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von dem Eigenbetrieb und der Steuerberatungsgesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

## **2. Jahresabschluss**

36. Im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 des Eigenbetriebes wurden die gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung - erstmals unter Berücksichtigung der Änderungen durch das BilRUG - beachtet. Ergänzende Bestimmungen der Satzung waren nicht zu beachten.
37. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften eingehalten. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) wurde beachtet.
38. Darüber hinaus wurden für die Gliederung des Jahresabschlusses die Formblätter der EigBVO LSA angewendet und das EigBG LSA beachtet. Soweit Posten nicht besetzt sind, werden diese nicht gesondert als Nullposten aufgeführt.

## **3. Lagebericht**

39. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB, EigBVO LSA). Er steht mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. Nach unserer Auffassung sind im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt.

## **II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

40. Der Jahresabschluss insgesamt vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

## **2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen**

41. Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurden grundsätzlich die Vorschriften der EigBG LSA, der EigBVO LSA und des HGB für große Kapitalgesellschaften sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.
42. In die Rückstellung für Altersteilzeit wurden alle abgeschlossenen Vereinbarungen einbezogen. Es wird ausschließlich das Blockmodell angewandt. Die Rückstellung wurde von der Steuerkanzlei berechnet. Der langfristige Anteil der Rückstellungen (Fälligkeit in mehr als einem Jahr) wurde mit den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen im Vorjahr abgezinst. Zum 31. Dezember 2016 bestanden keine langfristigen Rückstellungen mehr, da die letzten Altersteilzeitverträge in 2017 auslaufen. Zukünftige Gehaltssteigerungen wurden nicht in die Berechnung einbezogen. Jedoch wurde ein biometrischer Abschlag von 2 % in die Berechnung einbezogen, was zu einer marginalen Unterdotierung der Rückstellung führen kann.
43. Der Landkreis hat in 2012 die EU-Konformität seiner Zahlungen an den Eigenbetrieb prüfen lassen. Bezüglich der Winterdienstleistungen für andere Kommunen bzw. einen Zweckverband sowie auf Privatgrundstücken des Landkreises gab es Bedenken. Vor dem Hintergrund des EU-Beihilferechtes und der De-Minimis-Regelungen geht der Eigenbetrieb aktuell davon aus, dass er die Wesentlichkeitsschwellen nicht überschreitet und somit kein Rückzahlungsrisiko und eine evtl. Umsatzsteuerpflicht für die betroffenen Winterdienstleistungen bestehen. Die Prüfung hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Wir verweisen auf die ergänzenden Ausführungen im Lagebericht unter Punkt II. Risikobericht (Anlage 4).
44. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Angaben im Anhang, der diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt ist, verwiesen.

## F. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### I. Vermögenslage

45. In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2016 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt. Dabei wurden Vermögens- und Schuldposten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr als mittel- und langfristig eingestuft.
46. Die Rückstellungen für Archivierungskosten (T€6; Vorjahr: T€6) wurden aus Vereinfachungsgründen vollständig dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

	31.12.2016		31.12.2015		+ / - T€
	T€	%	T€	%	
<b>Aktiva</b>					
Anlagevermögen	459	26,1	428	24,0	+31
Mittel- und langfristiges Vermögen	459	26,1	428	24,0	+31
Vorräte	56	3,2	76	4,2	-20
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13	0,7	6	0,3	+7
Forderungen an Aufgabenträger	460	26,1	210	11,8	+250
Liquide Mittel	770	43,7	1.063	59,5	-293
Kurzfristiges Vermögen	1.299	73,7	1.355	75,8	-56
RAP	3	0,2	3	0,2	±0
Summe Aktiva	1.761	100,0	1.786	100,0	-25
<b>Passiva</b>					
Eigenkapital	1.602	91,0	1.519	85,1	+83
Mittel- und langfristige Rückstellungen	6	0,3	6	0,3	±0
Mittel- und langfristiges Fremdkapital	6	0,3	6	0,3	±0
Rückstellungen	91	5,2	163	9,1	-72
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	46	2,6	83	4,7	-37
Sonstige Verbindlichkeiten	16	0,9	15	0,8	+1
Kurzfristiges Fremdkapital	153	8,7	261	14,6	-108
Summe Passiva	1.761	100,0	1.786	100,0	-25

47. Den Anlagenzugängen des Berichtsjahres (T€113) stehen Abschreibungen in Höhe von T€82 gegenüber, so dass sich das Anlagevermögen um T€31 erhöht hat. Wesentliche Zugänge im Anlagevermögen waren der Erwerb von zwei Ford Transit mit T€68 und einem Anhängerhäcksler mit T€23.
48. Die Vorräte betreffen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe zur Straßenunterhaltung. Die Verringerung resultiert im Wesentlichen aus einem gesunkenen Bestand an Auftausalz (T€46; Vorjahr: T€63).

49. Die Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist stichtagsbedingt.
50. Die Forderungen an den Aufgabenträger umfassen ausschließlich Forderungen an den Landkreis Anhalt-Bitterfeld aus Lieferungen und Leistungen. Sie betreffen zum Bilanzstichtag im Wesentlichen die Abrechnung für November (T€262) und Dezember 2016 (T€187). Die Zahlungseingänge erfolgten am 04. Januar 2017, 01. Februar 2017 und 10. Februar 2017. Die Erhöhung zum Vorjahr resultiert daraus, dass bis zum 31. Dezember 2015 die Abrechnung für November 2015 bereits beglichen war.
51. Unter dem Posten Liquide Mittel werden die Kassen- und Bankguthaben ausgewiesen. Die Verringerung im Vergleich zum Vorjahr korrespondiert im Wesentlichen mit dem Anstieg der Forderungen an den Aufgabenträger. Zur Finanzlage siehe auch die Ausführungen zu F. II.
52. Das Eigenkapital erhöhte sich im Berichtsjahr um den erwirtschafteten Jahresgewinn von T€ 83.
53. Die kurzfristigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen (T€ 16; Vorjahr: T€99), unterlassene Instandhaltungen (T€37; Vorjahr: T€50), ausstehende Eingangsrechnungen (T€11; Vorjahr: T€0) sowie Rückstellungen für Urlaubsansprüche / Überstunden (T€ 15; Vorjahr: T€6).
54. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verringerten sich stichtagsbedingt um T€37.
55. Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten die Lohnsteuer für Dezember 2016 (T€ 16).

## II. Finanzlage

56. Die nachfolgende Kapitalflussrechnung haben wir in Anlehnung an einer dem Deutschen Rechnungslegungs-Standard Nr. 21 entsprechenden Form dargestellt:

	2016	2015
	T€	T€
Jahresergebnis	+83	+298
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	+82	+82
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-72	-106
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	±0	-6
Gewinn (-) / Verlust (+) aus Anlageabgängen	-3	+1
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-237	+356
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-36	+19
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-183	+644
Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	+3	±0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-113	-35
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-110	-35
Auszahlungen (-) für die Tilgung von Krediten	±0	-13
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	±0	-13
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-293	+596
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+1.063	+467
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+770	+1.063

57. Der negative Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (- T€ 183) resultiert hauptsächlich aus dem Anstieg der Forderungen an den Aufgabenträger und führte mit dem negativen Cashflow aus der Investitionstätigkeit (- T€ 110) insgesamt zur Abnahme des Finanzmittelfonds um T€ 293.

58. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode entspricht dem Bestand an Kassen- und Bankguthaben zum 31. Dezember 2016.



59. In der nachfolgenden stichtagsbezogenen Liquiditätsrechnung haben wir die kurzfristigen Mittel dem kurzfristigen Mittelbedarf gegenübergestellt.

	31.12.2016	31.12.2015	+ / -
	T€	T€	T€
<u>Kurzfristige Mittel</u>			
Vorräte	56	76	-20
Flüssige Mittel	770	1.063	-293
Kurzfristige Forderungen ohne RAP	473	216	+257
	1.299	1.355	-56
<u>Kurzfristiger Mittelbedarf</u>			
Kurzfristige Verbindlichkeiten	62	98	-36
Sonstige Rückstellungen	91	163	-72
	153	261	-108
<b>Netto-Umlaufvermögen</b>	<b>+1.146</b>	<b>+1.094</b>	<b>+52</b>

60. Die Deckung des kurzfristigen Mittelbedarfs durch kurzfristige Mittel hat sich zum Stichtag im Vergleich zum Vorjahr um T€ 52 verbessert.

### III. Ertragslage

61. Im Folgenden haben wir die Erträge und Aufwendungen des Berichtsjahres denen des Vorjahres gegenübergestellt und nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert. Die wesentlichen Inhalte der Posten und deren Abweichungen gegenüber dem Vorjahr werden erläutert.

	2016		2015		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	2.350	99,0	2.536	99,3	-186
Sonstige betriebliche Erträge	24	1,0	19	0,7	+5
<b>Betriebsertrag</b>	<b>2.374</b>	<b>100,0</b>	<b>2.555</b>	<b>100,0</b>	<b>-181</b>
Materialaufwand	772	32,5	747	29,2	+25
Personalaufwand	1.220	51,4	1.222	47,8	-2
Abschreibungen	82	3,5	82	3,2	±0
Übrige betriebliche Aufwendungen	214	9,0	208	8,2	+6
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>2.288</b>	<b>96,4</b>	<b>2.259</b>	<b>88,4</b>	<b>+29</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>+86</b>	<b>3,6</b>	<b>+296</b>	<b>11,6</b>	<b>-210</b>
Finanzergebnis	±0	0,0	±0	0,0	±0
<b>Neutrales Ergebnis</b>	<b>-3</b>	<b>0,1</b>	<b>+2</b>	<b>0,1</b>	<b>-5</b>
<b>Jahresgewinn</b>	<b>83</b>	<b>3,5</b>	<b>298</b>	<b>11,7</b>	<b>-215</b>

62. Die Verringerung der Umsatzerlöse basiert im Wesentlichen auf dem Rückgang der Erlöse aus Straßenunterhaltung (- T€ 177) aufgrund der Straßeninstandhaltungsmaßnahmen und setzt sich wie folgt zusammen:

	2016	2015	+ / -
	T€	T€	T€
<u>Straßenunterhaltung</u>			
Aufgabenträger	2.264	2.477	-213
Andere	73	37	+36
	2.337	2.514	-177
Nicht hoheitliche Aufgaben	13	22	-9
Insgesamt	2.350	2.536	-186

63. Der Rückgang der Umsatzerlöse gegen den Aufgabenträger ist überwiegend darauf zurückzuführen, dass auf der Grundlage einer Neukalkulation die Verrechnungspreise zum 01. Januar 2016 um rd. 11 % gesunken sind.
64. Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen im Wesentlichen Versicherungsentschädigungen.
65. Der Materialaufwand gliedert sich wie folgt:

	2016	2015
	T€	T€
<u>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe</u>		
Splitt, Teer, Grundmaterial	115	93
Kraftsstoff	67	66
Verkehrszeichen	19	24
Bestandsveränderung Vorräte	20	-5
Übrige	5	3
	226	181
Aufwendungen für bezogene Leistungen	546	566
Insgesamt	772	747

66. Die Aufwendungen für Splitt, Teer und Grundmaterialien sind abhängig von der Art der durchgeführten Maßnahmen und der Witterung im Winter und den daraus resultierenden Winterdienst-einsätzen.
67. Die Verringerung der bezogenen Leistungen resultiert aus der verringerten Inanspruchnahme von Fremdleistungen, welche von der Art der durchzuführenden Maßnahmen abhängig sind.
68. Die Abnahme des durchschnittlichen Mitarbeiterbestandes (31; Vorjahr: 32) sowie die Inanspruchnahmen der Rückstellungen für Altersteilzeit führten im Wesentlichen zur Verringerung des Personalaufwandes. Kompensierend wirkte die Tarifierhöhung ab 01. März 2016 um 2,4 %.

69. Der Personalaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	T€	T€
Löhne und Gehälter	1.046	1.071
Inanspruchnahme / Zuführung der Altersteilzeitrückstellungen	-85	-117
Soziale Abgaben	259	268
	1.220	1.222

70. Die übrigen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert. Sie beinhalten im Wesentlichen Leasing- und Mietaufwendungen (T€42), Energieaufwendungen (T€29), Aufwendungen für Reparatur und Instandhaltung (T€25), Prüfungs-, Rechts- und Beratungskosten (T€19), Buchführungskosten (T€20), KfZ-Aufwendungen (T€15), Aufwendungen für Werkzeuge und Kleingeräte (T€11) sowie Aufwendungen für Arbeitsschutzkleidung (T€14).

71. Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	2016	2015
	T€	T€
<u>Neutrale und periodenfremde Erträge</u>		
Erträge aus Verkauf Anlagevermögen	3	0
Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen	0	8
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	1
Versicherungsentschädigungen für Vorjahre	0	2
	3	11
<u>Neutrale und periodenfremde Aufwendungen</u>		
Zinsaufwand aus der Auf- / Abzinsung von Rückstellungen	2	5
Forderungsverluste / Wertberichtigungen	0	2
Abgang Anlagevermögen	0	1
Periodenfremde Aufwendungen	4	1
	6	9
Neutrales Ergebnis	-3	+2

**G. Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG**

**I. Feststellungen gemäß § 53 HGrG**

72. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, das heißt mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen, geführt worden sind.
73. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in Anlage 6 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

-----

## **H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung**

### **I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

74. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016 haben wir mit Datum vom 14. Juli 2017 den im Folgenden wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der diesem Bericht als Anlage 5 beigefügt ist.

#### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt):

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

#### **Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt),**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des EigBG LSA und der EigBVO LSA liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

## **II. Schlussbemerkung**

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt), für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichts für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), 14. Juli 2017



WIKOM AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nitzsche-Lezoch

Wirtschaftsprüfer

Lawrenz

Wirtschaftsprüfer

<b>Anlagen</b>	<b>Anlage</b>
Bilanz zum 31. Dezember 2016	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016	2
Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016	3
Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016	4
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	5
Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG	6
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	8

-----



**Bilanz zum 31. Dezember 2016**

Aktivseite	31.12.2015		Passivseite	
	€	€	€	€
<b>A. Anlagevermögen</b>				
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>				
Entgeltlich erworbene Software		863,00	50.000,00	50.000,00
<b>II. Sachanlagen</b>			362.231,90	362.231,90
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	198.000,00			808.496,49
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	62.696,00		1.106.624,57	298.128,08
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	197.936,00		82.988,26	1.518.856,47
		458.632,00	1.601.844,73	
		459.495,00		
<b>B. Umlaufvermögen</b>				
<b>I. Vorräte</b>				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	56.304,41		97.208,56	169.500,00
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.935,38		45.915,91	82.749,35
2. Forderungen an den Aufgabenträger	459.819,93		16.121,28	15.172,53
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00			
		472.755,31	62.037,19	97.921,88
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>				
		769.737,68		
		1.298.797,40		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>				
		2.798,08		
		1.761.090,48	1.761.090,48	1.786.278,35

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr  
vom 01. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016**

	€	€	<u>2015</u>
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		2.350.353,97	2.536.394,88
2. Sonstige betriebliche Erträge		26.668,23	29.562,97
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	225.779,87		180.938,04
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>546.537,30</u>		<u>565.664,60</u>
		772.317,17	746.602,64
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	962.008,20		954.146,39
b) Soziale Abgaben	<u>258.834,26</u>		<u>268.085,65</u>
		1.220.842,46	1.222.232,04
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		81.759,75	82.159,67
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		217.414,56	212.052,46
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	270,20
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: € 1.700,00 (Vj. € 4.700,00)		1.700,00	5.053,16
9. Ergebnis nach Steuern / Jahresgewinn		<u>82.988,26</u>	<u>298.128,08</u>
 <u>Nachrichtlich</u>			
Verwendung des Jahresgewinns			
a) zur Tilgung des Verlustvortrags		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
b) zur Einstellung in die Rücklagen		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
d) auf neue Rechnung vortragen		<u>82.988,26</u>	<u>298.128,08</u>

## **Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016**

### **Inhaltsverzeichnis des Anhangs**

- A. Angaben zum Unternehmen
- B. Allgemeine Angaben
- C. Erläuterungen zur Bilanz
- D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### **Sonstige Angaben**

- A. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen
- B. Abschlussprüferhonorare
- C. Organe und Aufwendungen für Organe
- D. Gesamtbezüge für Geschäftsführungsorgan und Betriebsausschuss
- E. Durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

### **Nachtragsbericht**

## Angaben zum Jahresabschluss

### A. Angaben zum Unternehmen

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld  
Sitz: Köthen (Anhalt)  
Geschäftsanschrift: Merziener Straße 112  
Registergericht: Amtsgericht Stendal  
Handelsregisternummer: keine Eintragung

### B. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie der ergänzenden Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) vom 17. Juni 2014 (letzte Änderung) aufgestellt. Die Gliederung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften §§ 266 ff HGB unter Beachtung der Muster gemäß § 9 EigBVO. Nullposten werden dabei aber nicht mit dargestellt.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Die Ausweisstetigkeit wurde gewahrt, ein grundlegender Bewertungswechsel gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Im Rahmen der Einführung des BilRUG durch den Gesetzgeber zum 1. Januar 2016 waren Umgliederungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht notwendig. Die Änderungen der Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung durch das BilRUG hatten keine Auswirkungen auf die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

### C. Erläuterungen zur Bilanz

Bilanzierungswahlrechte wurden nicht in Anspruch genommen.

#### Anlagevermögen

Die Summe der Bruttowerte (kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten) und der kumulierten Abschreibungen je Anlageposten sowie die Zugänge und Abgänge des Berichtsjahres ergeben sich aus dem als Anlage zum Anhang beigefügten Anlagenspiegel (ebenso sind dem Anlagenspiegel die Abschreibungen des Wirtschaftsjahres zu entnehmen).

#### Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich zu den Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der linearen Methode vorgenommen.

### Sachanlagen

Die entgeltlich erworbenen Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten zuzüglich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Anschaffungspreisminderungen aktiviert.

Für abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden planmäßige Abschreibungen nach der linearen Methode vorgenommen.

### **Umlaufvermögen**

#### Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungspreisen einschließlich Nebenkosten abzüglich Preisnachlässen bewertet, die unter Beachtung des Niederstwertprinzips nicht über den Wiederbeschaffungskosten am Bilanzstichtag lagen.

#### Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Bewertung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der Forderungen gegen den Aufgabenträger und der sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert. Für eventuelle Ausfallrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Die Forderungen an den Aufgabenträger (TEUR 460; Vorjahr TEUR 210) beinhalten ausschließlich Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Sämtliche Forderungen haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.

#### Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Bestand an liquiden Mitteln wird mit Nominalwerten bewertet.

### **Rechnungsabgrenzungsposten**

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite „Ausgaben vor dem Abschlussstichtag“ ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

### **Eigenkapital**

Das Eigenkapital beinhaltet, neben dem Stammkapital von TEUR 50, Rücklagen von TEUR 362, den Gewinn aus Vorjahren von TEUR 1.107 und den Gewinn des laufenden Jahres von TEUR 83.

Mit Beschluss des Kreistages vom 03. November 2016 wurde der Jahresgewinn 2015 in Höhe von EUR 298.128,08 auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Betriebsleitung wird dem Betriebsausschuss empfehlen, den Jahresgewinn 2016 von EUR 82.988,26 auf neue Rechnung vorzutragen.

## Rückstellungen

Die Rückstellungen werden mit den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

In die Rückstellung für Altersteilzeit wurden alle abgeschlossenen Vereinbarungen einbezogen. Es wird ausschließlich das Blockmodell angewandt. Die Rückstellung wurde von der Steuerkanzlei berechnet. Der langfristige Anteil der Rückstellungen (Fälligkeit in mehr als einem Jahr) wurden bis einschließlich 31. Dezember 2015 mit den von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinssätzen abgezinst. Zum 31. Dezember 2016 beträgt die Fälligkeit weniger als ein Jahr. Zukünftige Gehaltssteigerungen wurden nicht in die Berechnung einbezogen. Ein biometrischer Abschlag von 2 % wurde in die Berechnung einbezogen.

In den sonstigen Rückstellungen sind im Wesentlichen enthalten:	TEUR
Altersteilzeitverpflichtungen	16
Instandhaltungsrückstellungen	37
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	11
Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen	10

## Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Erfüllungsbetrag.

Die Restlaufzeiten stellen sich wie folgt dar:

Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag	bis 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	45.916 (82.749)	45.916 (82.749)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	16.121 (15.173)	16.121 (15.173)	0 (0)	0 (0)
Summe (Vorjahr)	62.037 (97.922)	62.037 (97.922)	0 (0)	0 (0)

Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

## D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse wurden ausschließlich im Inland erzielt und gliedern sich wie folgt:

	<u>%</u>	<u>TEUR</u>
Straßenunterhaltung	96,3	2.264
Erlöse aus Aufträgen fremder Dritter	<u>3,7</u>	<u>86</u>
Gesamt	<u>100,0</u>	<u>2.350</u>

Umsatzerlöse von TEUR 2.264 betreffen den Einrichtungsträger.

### Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge von TEUR 3 enthalten.

### Sonstige betriebliche Aufwendungen

Im sonstigen betrieblichen Aufwand sind periodenfremde Aufwendungen von TEUR 4 enthalten.

## Sonstige Angaben

### A. Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen

	<u>TEUR/p.a.</u>
Aus Mietverträgen	
Mietvertrag für das Objekt Ahornweg 21, Zerbst / Anhalt	24
Mietvertrag für das Objekt Hugo-Preuß-Straße, Bitterfeld-Wolfen	<u>18</u>
Summe	<u>42</u>

### B. Abschlussprüferhonorare

#### Gesamthonorare

#### Abschlussprüferleistungen

TEUR 7

### C. Organe und Aufwendungen für Organe

#### Betriebsleiter

ab 05. April 2013 Frau Ute Petzoldt, Dipl. Ingenieur, Jütrichau

#### Mitglieder des Betriebsausschusses

##### Vorsitzender:

bis zum 20.04.2016

Mühlbauer, Erich

amt. Dezernent für Bau und Umwelt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

ab dem 20.04.2016

Wohmann, Bärbel

Dezernentin für Bau und Umwelt, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

##### Beschließende Mitglieder:

Böhm, Leopold

Rentner

Wolpert, Veit

Rechtsanwalt

Thurau, Wolfgang

Ruheständler

Mölle, Udo

Grundschullehrer

Scheringer, Michael

Diplom-Agraringenieur (FH)

Hermann, Stefan

Diplom-Ingenieur, Angestellter Stadt Bitterfeld-Wolfen

Wesenberg, Bernd

Ruheständler

Schunke, Joachim

Pensionär

Roi, Daniel

Ingenieur Landwirtschaft, MdL

Fischer, Pascal

Straßenwärter

### D. Gesamtbezüge für Geschäftsführungsorgan und Betriebsausschuss

#### Geschäftsführungsorgan

Die Betriebsleitung wird nach TVöD-VKA (vom 13. September 2005), Tarifgruppe E. 12, entlohnt.

Auf die Angabe wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

#### Betriebsausschuss

EUR 1.077,50 Gesamtaufwand für 2016.



### E. Durchschnittliche Zahl der während des Wirtschaftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Mittlere Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer	
Gewerbliche Arbeitnehmer	26
Angestellte	<u>5</u>
	<u>31</u>

### Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, haben sich nicht ergeben.

Köthen (Anhalt), den 28.06.2017

Ute Petzoldt

- Betriebsleitung -

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt)

Anlagenpiegel zum 31.12.2016

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwert am Ende des			Kennzahlen		
	Anfangsbestand 01.01.2016		31.12.2016		Anfangsbestand 01.01.2016		31.12.2016		Wirtschafts- jahres	vorangegah- genen Wirt- schaftsjahres	Ø Abschreibungs- satz	Ø Restbuch- wert		
	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Software	9.919,84	0,00	0,00	9.919,84	8.481,84	575,00	0,00	9.056,84	863,00	1.438,00	5,80	8,7		
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	275.000,00	0,00	0,00	275.000,00	66.000,00	11.000,00	0,00	77.000,00	198.000,00	209.000,00	4,00	72,0		
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	343.800,20	38.616,20	2,00	382.414,40	310.748,20	8.970,20	0,00	319.718,40	62.696,00	33.052,00	2,35	16,4		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	948.249,01	74.760,14	18.806,00	1.004.203,15	763.843,60	61.214,55	18.791,00	806.267,15	197.936,00	184.405,41	6,10	19,7		
	1.567.049,21	113.376,34	18.808,00	1.661.617,55	1.140.591,80	81.184,75	18.791,00	1.202.985,55	458.632,00	426.457,41	4,89	27,6		
	1.576.969,05	113.376,34	18.808,00	1.671.537,39	1.149.073,64	81.759,75	18.791,00	1.212.042,39	459.495,00	427.895,41	4,89	27,5		

---

## Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016

### A Wirtschaftsbericht

#### I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2016

Der Sitz des Eigenbetriebes „Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld“ ist die Stadt Köthen (Anhalt), Merziener Straße 112.

Der Eigenbetrieb unterhält Außenstellen in Bitterfeld-Wolfen, Hugo-Preuß-Straße 1 und in Zerbst/Anhalt, Ahornweg 21.

Wesentlicher Zweck der Kreisstraßenmeisterei ist laut Satzung die Ausführung von Wartungs-, Instandsetzungs-, Pflege- und Straßenwinterdienstarbeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast (hoheitsrechtliche Aufgaben) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld auf Verkehrswegen, die als Kreisstraßen qualifiziert sind, ergeben.

Die Tätigkeit der Kreisstraßenmeisterei erstreckt sich vorrangig auf die Leistungen des Straßenbetriebsdienstes. Durch diese Leistungen wird die Substanz der Straße nicht verbessert; die Unterlassung hätte jedoch die Reduzierung der Funktionsfähigkeit zur Folge. Die Zielsetzung dieser Leistungen dient somit der Gewährleistung der Sicherheit und Befahrbarkeit der Straße einschließlich der Bauwerke.

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets konnte im Berichtsjahr eine größere Erhaltungsmaßnahme – Fahrbahnmarkierung – öffentlich ausgeschrieben und vergeben werden (Auftragsvolumen 213 TEUR).

Der am 29.10.2015 beschlossene Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 (Beschluss – Nr. 087-20/2015) bestehend aus dem Erfolgs-, Vermögens-, Finanzplan sowie der Stellenübersicht wurde unter Berücksichtigung der Verschiebung von Maßnahmen nach 2017 in den wichtigsten betriebswirtschaftlichen Kennziffern eingehalten.

#### II. Lage des Eigenbetriebes

Das Ziel, ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erwirtschaften, konnte mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 82.988,26 EUR übertroffen werden.

Die Eigenkapitalrentabilität (Gewinn / Eigenkapital) und die Umsatzrentabilität (Gewinn / Umsatz) sind gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Das wirtschaftliche Eigenkapital im Eigenbetrieb beträgt 91 % (im Vorjahr 85 %).

Die Bilanzsumme verringert sich von 1.786 TEUR auf 1.761 TEUR um ca. 1 % gegenüber dem Vorjahr.

Das Investitionsvolumen im Wirtschaftsjahr betrug 113 TEUR. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte aus dem Finanzmittelbestand.

Der Cashflow in verkürzter Form zeigt folgende Darstellung:

	2016	2015
	TEUR	TEUR
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-183	+644
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-110	-35
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	0	-13
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-293	+596
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+1.063	+467
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+770	+1.063

Der Vermögensplan (Gesamtvolumen 31 TEUR) wurde aufgrund vom Lieferverzug (Lieferung erst 2016) der zwei im Juli 2015 geordneten Transporter (68 TEUR) deutlich überschritten.

## **B Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Eigenbetriebs**

### **I. Voraussichtliche Entwicklung**

Da der Eigenbetrieb überwiegend für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld tätig ist, ist er von diesem stark abhängig und unterliegt somit auch in besonderer Weise politischen Entscheidungen, der Haushaltssituation des Landkreises und möglicher Gesetzesänderungen.

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld ist es erforderlich, den erwirtschafteten Überschuss für die Refinanzierung von Ersatzinvestitionen für die kommenden Jahre im Unternehmen zu belassen.

### **II. Risikobericht**

Wesentliche Finanzinstrumente sind die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die liquiden Mittel.

Die beihilferechtliche Bewertung von Maßnahmen des Eigenbetriebes ist nach wie vor nicht abgeschlossen.

Der Landkreis hat zwischenzeitlich eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der tiefgründigen rechtlichen Überprüfung der beihilferechtlichen Risiken des Eigenbetriebes beauftragt.

Ein abschließendes Prüfungsergebnis konnte bislang nicht erzielt werden, da bisher kein objektiver Marktpreis für die konkret betroffenen Leistungen des Eigenbetriebes ermittelt werden konnte.

Solange dies nicht möglich ist, kann die Höhe einer möglichen Differenz zwischen Marktpreis und tatsächlich vereinnahmtem Entgelt nicht bestimmt werden und somit auch nicht festgestellt werden, ob eine Begünstigung des Eigenbetriebes vorliegt.

Damit wiederum ist offen, ob eine Rückgewährpflicht besteht.

Weiterhin ist offen, welche Reformen die EU-Kommission nach Überprüfung bestehender Mehrwertsteuer-Rechtsvorschriften zu öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten einführen wird.

### III. Prognosebericht

Da der Eigenbetrieb überwiegend für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld tätig ist, ist er von diesem abhängig und unterliegt somit auch in besonderer Weise politischen Entscheidungen und Gesetzesänderungen.

Auch für die kommenden Wirtschaftsjahre ist der Wirtschaftsplan ausgeglichen geplant worden.

Im Wirtschaftsjahr 2017 sind Investitionen in Höhe von 225.000 EUR, 2018 in Höhe von 360.000 EUR, 2019 in Höhe von 238.000 EUR und 2020 in Höhe von 220.000 EUR geplant. Diese Mittel sollen überwiegend für den Kauf von Mehrzweckgeräteträgern als Ersatzbeschaffung für Fahrzeuge der Baujahre 2001, 2002 und 2004 verwendet werden. Weiterhin sind in diesem Planungszeitraum der Kauf eines Anbaugerätes für Wildkrautbekämpfung (Heißwasser), der Kauf eines Aufsatzstreuers für einen kleinen Mehrzweckgeräteträger als Ersatzbeschaffung für einen Aufsatzstreuer Baujahr 1996 und der Kauf von zwei Tandemanhängern als Ersatzbeschaffung von Hängern der Baujahre 1994 und 1996 vorgesehen.

In den Wirtschaftsjahren 2017 und 2018 soll der Umbau des Sanitärtraktes am Hauptsitz in Köthen (Anhalt) geplant und realisiert werden. Ziel ist es, den Sanitärtrakt so umzubauen, dass die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt und Energieeinsparungen erreicht werden.

#### C. Ergänzende Angaben

##### 1. Änderung im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstückgleicher Rechte

Keine Änderungen gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2015.

##### 2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit der wichtigsten Anlagen

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurden Investitionen in Höhe von 113.376,34 EUR getätigt.

##### 2.1. Investitionen:

Anhängershäcksler	23.317,10 EUR
Gießarm (Frontausleger)	7.647,09 EUR
Tellerstreuer (nach Totalausfall Aufsatzstreuer Epoke)	7.652,01 EUR
Ford Transit ABI-Z 2015	33.945,23 EUR
Ford Transit ABI-LK 315	33.945,23 EUR
diverse GWG (vorrangig Ersatzbeschaffungen)	6.869,68 EUR

---

## 2.2. Einsatzstunden der wichtigsten Fahrzeuge (Wirtschaftsjahr 2016)

WG Nummer	Kennzeichen/Fahrzeug		Einsatzstunden
00350009	AZE-2138	LKW MAN	993
00350405	ABI-LK314	LKW MAN	993
00350801	BTF-223	Unimog U 400	694
00350404	KÖT-2003	Unimog U 400	1.361
00350402	KÖT-2020	Unimog U 400	1.120
00350403	ABI-LK302	Unimog U 400	872
00350007	AZE-2129	Unimog U 400	1.061
00380805	BTF-2005	Multicar FUMO	623
00380401	KÖT-2155	Multicar M 26-WAK 42	721
00380402	KÖT-2001	Multicar M 30-KAK 31	321
00350011	AZE-XK55	Multicar M 30G	1.463
00350008	AZE-2134	Multicar M 265	708
00380802	BTF-207	VW Crafter	1.248
00380804	BTF-243	VW LT 35	1.355
00350401	ABI-EC527	Opel Movana	1.620
00380023	AZE-2145	VW Pritsche LT 28	1.270
00380413	KÖT-2010	Kastenwagen Peugeot	1.070
00380423	ABI-LK308	Ford Transit/Tourneo	1.529
00380424	ABI-LK313	Ford Transit/Tourneo	1.307

## 2.3. Verkäufe

- Fiat Ducato (im Zuge der Öffentlichen Ausschreibung der Transporter im Jahr 2015; Inzahlungnahme)
- Holzhackmaschine Jensen (Versteigerung)
- 5 Stühle (ehemals Bestuhlung Konferenzraum)

## 2.4. Aussonderungen

- Mähwerk Fiedler nach Totalschaden (Weiterverwendung Frontausleger für Gießarm)
- Tische, Stühle und Schreibtisch (an Sozialkaufhaus)
- Bohrhammer
- Motorsense
- Aktenvernichter
- Aufsatzstreuer Epoke

## 2.5. Stand im Bau befindlicher Anlagen

Im Wirtschaftsjahr 2016 befanden sich keine Anlagen im Bau.

### 3. Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen

#### 3.1. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt gemäß Betriebssatzung EUR 50.000,00.

#### 3.2. Rücklagen

Die Entwicklung des Eigenkapitals in 2016 kann zusammenfassend wie folgt dargestellt werden:

	Stand 01.01.2016 EUR	Zugänge EUR	Entnahmen EUR	Stand am 31.12.2016 EUR .....
Stammkapital	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00
Kapitalrücklage	362.231,90	0,00	0,00	362.231,90
Gewinnvortrag	808.496,49	298.128,08	0,00	1.106.624,57
Jahresüberschuss Vorjahr	298.128,08	0,00	298.128,08	0,00
Jahresüberschuss laufendes Jahr	0,00	82.988,26	0,00	82.988,26
<b>Eigenkapital</b>	<b>1.518.856,47</b>	<b>381.116,34</b>	<b>298.128,08</b>	<b>1.601.844,73</b>

Der Jahresüberschuss 2015 von 298.128,08 EUR wurde gemäß des Beschlusses des Kreistages vom 03.11.2016 auf neue Rechnung vorgetragen und hat somit den Gewinnvortrag um diesen Betrag erhöht.

#### 3.3. Rückstellungen

Stand am 31.12.2015 EUR	Verbrauch EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2016 EUR
169.500,00	149.200,00	0,00	76.908,56	97.208,56

### 4. Umsatzerlöse des Berichtsjahres

	2016 TEUR	2015 TEUR
Umsatzerlöse Straßenunterhaltung	2.264	2.477
Sonstige Umsatzerlöse	86	59
	<b>2.350</b>	<b>2.536</b>

## 5. Ertragslage

Zur Darstellung der Ertragslage wird nachfolgend das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 2016 dem Ergebnis des Vorjahres gegenüber gestellt:

	<b>2016</b> TEUR	<b>2015</b> TEUR
Umsatzerlöse	2.350	2.536
Sonstige betriebliche Erträge	24	19
<b>Betriebsleistung</b>	<b>2.374</b>	<b>2.555</b>
Materialaufwand	772	747
Personalaufwand	1.220	1.222
Abschreibungen	82	82
Sonstige betriebliche Aufwendungen	214	208
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>2.288</b>	<b>2.259</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>86</b>	<b>296</b>
<b>Finanzergebnis</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
Neutrales Ergebnis	-3	+2
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern/Jahresergebnis</b>	<b>83</b>	<b>298</b>

### 5.1. Betriebswirtschaftliche Kennzahlen der Rentabilität

	<b>in</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>
Eigenkapitalrentabilität (Eigenkapital i.w.S.)	%	5	20
Umsatzrentabilität	%	4	12
Umsatz je Mitarbeiter	TEUR	75,82	79,26



**6. Personalaufwand**

	<b>2016</b>	<b>2015</b>
	EUR	EUR
Löhne / Gehälter, AN-Anteil	962.008	954.146
- davon <i>Beschäftigte Verwaltung (Angestellte)</i>	202.704	207.318
- davon <i>Beschäftigte Straßenbetriebsdienst (gewerbliche AN)</i>	843.061	863.385
- davon <i>Inanspruchnahme Rückstellung Altersteilzeit</i>	- 84.700	- 117.500
- davon <i>pauschale Lohnsteuer</i>	943	943
Soziale Abgaben, AG-Anteil	258.834	268.086
- davon <i>Beschäftigte Verwaltung (Angestellte)</i>	46.411	47.912
- davon <i>Beschäftigte Straßenbetriebsdienst (gewerbliche AN)</i>	197.939	201.721
- davon <i>Beitrag Berufsgenossenschaft</i>	13.031	16.214
- davon <i>freiwillige soziale Aufwendungen</i>	1.453	2.237
Anzahl der Beschäftigten		
gewerbliche Arbeitnehmer	26	27
Angestellte	5	5

**7. Finanz- und Leistungsbeziehungen des Eigenbetriebes zum Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Wirtschaftsjahr 2016**

**7.1. Leistungen des Eigenbetriebes für den Landkreis**

Straßenbetriebsdienst und Straßenerhaltungsmaßnahmen auf Kreisstraßen	<b>2.264.135,28 EUR</b>
Winterdienst auf Privatgrundstücken des Landkreises	5.117,35 EUR
Verleih von Geräten an den Landkreis	185,58 EUR
Setzen eines OD-Steins nach Bauvorhaben	213,45 EUR
Verkauf Streusalz an Fachamt des Landkreises	207,66 EUR
	-----
	<b>5.724,04 EUR</b>

---

**7.2. Leistungen des Landkreises für den Eigenbetrieb**

Lohnbuchhaltung	<b>6.588,00 EUR</b>
Prüfung der Vergaben Fahrbahnmarkierung und Winterdienstmaterialien durch Rechnungsprüfungsamt	62,85 EUR
Prüfung Jahresabschluss	209,50 EUR
	<hr/>
	<b>272,35 EUR</b>
Öffentliche Ausschreibung Fahrbahnmarkierung und Winterdienst- materialien einschließlich formeller Prüfung der Angebote und Prüfung der Vergabevorschläge	<b>680,15 EUR</b>

Köthen (Anhalt), den 28.06.2017

Ute Petzoldt

- Betriebsleitung -

Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld

## **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt):

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

### **Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt),**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des EigBG LSA und der EigBVO LSA liegen in der Verantwortung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Halle (Saale), 14. Juli 2017



WIKOM AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nitzsche-Lezoch

Wirtschaftsprüfer

Lawrenz

Wirtschaftsprüfer

## **Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG**

**Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

**a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

1. In der Satzung des Eigenbetriebes sind die Aufgaben für die einzelnen Organe geregelt.
2. Oberste Dienstbehörde des Eigenbetriebes ist der Kreistag. Über die Ernennung, Einstellung und Entlassung des Betriebsleiters entscheidet der Kreistag. Darüber hinaus besteht ein Betriebsausschuss, der sich aus elf Mitgliedern zusammensetzt. Über die Benennung der Mitglieder bestimmt der Kreistag.
3. Unserer Auffassung nach entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

**b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

4. Im Berichtsjahr fanden vier ordentliche Betriebsausschusssitzungen statt. Über die Sitzungen wurden jeweils Niederschriften erstellt.
5. Des Weiteren erfolgten zwei Sitzungen des Kreistages, in denen Beschlüsse betreffend den Eigenbetrieb gefasst wurden.

**c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

6. Frau Ute Petzoldt war nach den uns erteilten Auskünften in keinem anderen entsprechendem Gremium tätig.

**d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

7. Gemäß Anhangsangabe wird die Betriebsleitung nach TVöD-VKA entlohnt. Eine Aufteilung nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ist nicht vorgesehen.
8. Die Jahresvergütungen des Betriebsausschusses sind in einer Summe im Anhang aufgeführt.

**Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

**a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind, wird danach verfahren und erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

9. Der Eigenbetrieb verfügt über ein Organigramm, einem Stellenplan / Stellenbesetzungsplan und Stellenbeschreibungen. In den Beschreibungen sind die Aufgabenverteilungen dargestellt.
10. Das Organigramm wird nach Bedarf aktualisiert; zuletzt am 01. Oktober 2016. Der Stellenplan ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres und wird im Stellenbesetzungsplan (Ist) per 30. Juni regelmäßig aktualisiert.
11. Verstöße gegen die Zuständigkeitsregelungen sowie gegen die Weisungsbefugnisse haben wir nicht feststellen können.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

12. Vom Organisationsplan abweichende Verfahrensweisen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

**c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

13. Es dienen folgende Richtlinien und Arbeitsanweisungen als Vorkehrungen zur Korruptionsprävention:
- Anwendung der Vergaberichtlinien VOL / VOB.
  - Festsetzung der Wertgrenzen von Angelegenheiten im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, die durch den Betriebsausschuss zu beschließen sind (vgl. § 6 Abs. 9 Betriebsatzung). Darüber hinaus ist jedoch die Vergabedienstanweisung zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen des Eigenbetriebes (Stand vom 01. November 2014) zu beachten.
  - Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Kreisstraßenmeisterei.
14. Zur Arbeitszeit und damit Betretungsberechtigung des Dienstgebäudes gibt es eine Dienstvereinbarung.
15. Im Verwaltungsbereich wird das Vier-Augen-Prinzip angewandt. Dabei arbeiten jeweils ein Sachbearbeiter und die Betriebsleiterin bzw. deren Vertreter zusammen.
16. Der Kassenschlüssel steht nur ausgewähltem Personal zur Verfügung. Es gibt zudem eine Dienst-anweisung "Sonderkasse".
17. Eine separate Dienstanweisung zur Vorkehrung der Korruptionsprävention wurde nicht erlassen.

**d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

18. Die Sachverhalte (zustimmungsbedürftige Geschäfte) werden in der Satzung geregelt.
19. Fehldispositionen haben wir nicht feststellen können.

**e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

20. Eine entsprechende Dokumentation liegt vor. Die Dokumentation wird jährlich aktualisiert und fortgeschrieben. Die Aufbewahrung der wesentlichen Verträge erfolgt im Sekretariat der Betriebsleiterin (Stahlschrank).

**Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

**a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?**

21. Das Planungswesen ist den Bedürfnissen des Eigenbetriebes angepasst.
22. Jährlich werden Wirtschaftspläne erstellt. Als weitere Pläne werden Investitionspläne, Personalstellenpläne, ein Vermögensplan sowie kurz- und langfristige Finanzpläne aufgestellt.
23. Im Wesentlichen erstellt der Eigenbetrieb einen Betriebsabrechnungsbogen i. S. einer Nachkalkulation (Soll-Ist-Vergleich extern, durch ein Steuerberatungsbüro intern nach der Bauhofsoftware DINO-B-Kosteneinsatzberichte).

**b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

24. Eine entsprechende Analyse der Planabweichungen findet im Rahmen des Berichtes zur Soll- / Ist-Analyse statt. Hier erfolgt ausschließlich eine Analyse der Totalabweichung. Weitergehende Untersuchungen erfolgen nur auf Anregung des Betriebsausschusses.

**c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

25. Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes.

**d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

26. Die laufende Liquiditätskontrolle erfolgt durch Überwachung der Ein- und Ausgangsrechnungen sowie des Kontostands durch die Betriebsleiterin mit Assistenz der zuständigen Sachbearbeiterin. Kredite bestehen nicht. Eine Kreditüberwachung entfällt somit.



**e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

27. Nein, da unseres Erachtens wegen des geringen Geschäftsumfangs ein zentrales Cash-Management nicht erforderlich ist.

**f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

28. Die Entgelte werden vollständig und zeitnah, entsprechend der erbrachten Leistungen, in Rechnung gestellt. Die Kontrolle erfolgt durch die Betriebsleiterin.

**g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?**

29. Die Controllingaufgaben werden durch die Betriebsleiterin wahrgenommen. Diese Controllingaufgaben umfassen alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Als Controllinginstrumente werden der Wirtschaftsplan, das Berichtswesen und die monatlichen Auswertungen der Finanzbuchhaltung eingesetzt.

30. Das Controlling ist - wie vorliegend beschrieben - für die Bedürfnisse des Eigenbetriebes ausreichend.

**h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

31. Der Eigenbetrieb ist kein Konzern-Mutterunternehmen, weshalb diese Frage nicht einschlägig ist.

#### **Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem**

32. Die Pflicht zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems besteht nach § 91 Abs. 2 AktG zunächst nur für den Vorstand einer Aktiengesellschaft. Der Gesetzgeber hat in der Begründung zu dieser durch das KonTraG eingefügten Vorschrift jedoch klargestellt, dass diese Regelung Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtenrahmen der Geschäftsführer auch anderer Gesellschaftsformen hat. Ob und in welchem Umfang diese im Rahmen ihrer allgemeinen Organisationspflicht

ein System zur Risikofrüherkennung einzurichten haben, ist nach Eigenart und Größe des Unternehmens und der Komplexität der Struktur zu entscheiden. Auf Grund der Größe des Eigenbetriebes hat dieser auf die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems verzichtet. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen erfolgt somit im Sinne des eingerichteten Risikomanagementsystems.

**a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

33. Als Maßnahmen der Risikokommunikation sind der kontinuierliche und systematische Austausch von Informationen der Betriebsleiterin durch das Rechnungswesen in Bezug auf den Gewinn, den Umsatz sowie die Plan / Ist-Analyse zu nennen.
34. Als Indikator für die Entwicklung des Eigenbetriebes und das Frühwarnsignal ist die Erfüllung des in jedem Jahr neu zu erstellenden Wirtschaftsplanes anzusehen.

**b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

35. Siehe Aussagen zu Punkt 4 a).

**c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

36. Siehe Aussagen zu Punkt 4 a).

**d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

37. Siehe Aussagen zu Punkt 4 a).

**Fragenkreis 5:        Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**

38. Derartige Geschäfte wurden vom Eigenbetrieb nicht getätigt. Eine Beantwortung des Fragenkreises erübrigt sich somit. Daher verzichten wir auf die Wiedergabe und Beantwortung der einzelnen Fragen dieses Fragenkreises.

**Fragenkreis 6: Interne Revision**

39. Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes gibt es keine Interne Revision bzw. Konzernrevision. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises hat Prüfungsrechte, die im weiteren Sinne einer Tätigkeit der internen Revision entspricht. Auskunftsgemäß hat das Rechnungsprüfungsamt in 2016 keine Prüfungen beim Eigenbetrieb durchgeführt. Daher verzichten wir auf die Wiedergabe und Beantwortung der einzelnen Fragen dieses Fragenkreises.

**Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

**a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

40. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans für zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

**b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

41. Im Berichtsjahr wurden keine Kredite an die Betriebsleitung oder Mitglieder des Betriebsausschusses gewährt.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

42. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

**d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

43. Es sind uns keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht mit Gesetz, Satzung oder bindenden Beschlüssen des Betriebsausschusses übereinstimmen.

**Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen**

**a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

44. Die Investitionen für das Jahr 2016 (T€113) betreffen im Wesentlichen den Kauf von zwei Transportern (T€68), welche wegen Lieferverzug erst 2016 realisiert werden konnten, den Kauf eines Anhängerhäckslers (T€23), eines Gießarms (T€8) und eines Tellerstreuers (T€8). Daneben erfolgten kleinere Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung (T€6).
45. Die Investitionen wurden angemessen geplant und zuvor auf Rentabilität und Finanzierbarkeit geprüft.

**b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

46. Es sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass die Unterlagen über die Angemessenheit des Preises nicht ausreichend waren.

**c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

47. Es erfolgt eine laufende Planüberwachung und regelmäßige Berichterstattung an das Überwachungsorgan im Rahmen der halbjährlichen Betriebsausschusssitzungen. Bei abweichender Höhe der Investitionssummen ist eine erneute Zustimmung des Betriebsausschusses und gegebenenfalls des Kreistages einzuholen. Dies war im Berichtsjahr 2016 nicht erforderlich.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

48. Wesentliche Überschreitungen ergaben sich nicht.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

49. Aufgrund nicht in Anspruch genommener bzw. ausgeschöpfter Kreditlinien trifft diese Frage nicht zu.
50. Der Eigenbetrieb finanzierte bis einschließlich 2014 seine Fahrzeuge teilweise über Leasingverträge (ohne Kaufoption). In Einzelfällen wurden nach Beendigung des Leasingvertrages Fahrzeuge zum Restbuchwert erworben. Im Wirtschaftsjahr 2016 bestanden keine Leasingverträge mehr.

**Fragenkreis 9: Vergaberegelungen**

**a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

51. Verstöße haben wir im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht feststellen können. Die Vergaben werden von der Vergabestelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld durchgeführt und vom Rechnungsprüfungsamt überprüft. Diese Unterlagen haben uns vorgelegen, sodass keine weiteren Prüfungen hinsichtlich der Vergaberegelungen notwendig waren.
52. Mit der Erfüllung der Straßenbaulastträgerschaft erbringt der Eigenbetrieb grundsätzlich hoheitliche Aufgaben. Jedoch wird von der EU-Kommission die nichtwirtschaftliche Betätigung von Unternehmen als Ausnahmeregelung angesehen. Vor diesem Hintergrund kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass die Durchführung des Winterdienstes durch den Eigenbetrieb eine wirtschaftliche Betätigung darstellt. Der Landkreis führt darüber hinaus weitergehende Untersuchungen durch. Zum derzeitigen Sachstand verweisen wir auf die Ausführungen des Eigenbetriebes im Lagebericht.

**b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

53. Bei der Auftragsvergabe von größeren Posten werden Konkurrenzangebote eingeholt und berücksichtigt.

**Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

54. Dem Betriebsausschuss wird in seinen Sitzungen regelmäßig Bericht erstattet.

**b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?**

55. Entsprechend den Anforderungen an den Jahresabschluss des Eigenbetriebes sowie an den Wirtschaftsplan vermitteln die Berichte einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Betriebes.

**c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

56. Eine zeitnahe Unterrichtung des Betriebsausschusses über wesentliche Vorgänge, insbesondere über Fragen der Ertrags- und Liquiditätslage, ist in ausreichendem Maße erfolgt.

**d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

57. Über derartige Themen war nicht zu berichten.

**e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

58. Entfällt, vgl. 10 d).

**f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

59. Eine D&O-Versicherung besteht seit 01. Dezember 2013. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Der Inhalt und die Konditionen der D&O-Versicherung wurden mit dem Betriebsausschuss erörtert.

**g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

60. Derartige Interessenkonflikte wurden nicht bekannt.

**Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

61. Nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt nach unserer Einschätzung nicht vor.

**b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

62. Bestände sind weder auffallend hoch, noch auffallend niedrig.

**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

63. Wesentliche stille Reserven bestehen nach Einschätzung des Eigenbetriebs nicht. Auch eine Überbewertung des Vermögens konnten wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht feststellen.

**Fragenkreis 12: Finanzierung**

**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

64. Langfristig gebundene Vermögenswerte werden in ausreichendem Umfang langfristig finanziert. Wir verweisen diesbezüglich auf die Vermögenslage in Abschnitt F. I.

65. Das Innenfinanzierungspotential genügt um die wesentlichen Investitionsverpflichtungen erfüllen zu können. Wir verweisen auf die Kapitalflussrechnung in Abschnitt F. II.

66. Zum Bilanzstichtag bestehen keine Investitionsverbindlichkeiten. Die Eigenkapitalquote beträgt 91,0 % und die Fremdkapitalquote 9,0 %.

**b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

67. Die Frage ist nicht einschlägig, da keine Konzernstruktur vorliegt.

**c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

68. Direkte Zuschüsse der öffentlichen Hand hat der Eigenbetrieb im Berichtsjahr nicht erhalten. Allerdings weisen wir darauf hin, dass aufgrund seiner Ausgestaltung die Umsatzerlöse fast vollständig gegenüber dem Landkreis generiert werden. Im Berichtsjahr wurden dem Eigenbetrieb keine Finanzmittel von indirekt im mehrheitlichen Besitz von Kommunen bzw. der öffentlichen Hand befindlichen Kreditinstituten gewährt.

**Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**

**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

69. Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote beträgt 91,0 % im Verhältnis zum Gesamtkapital. Es bestehen keine Finanzierungsprobleme.

**b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

70. Den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen, halten wir für wirtschaftlich sinnvoll.

**Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit**

**a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?**

71. Es erfolgt keine getrennte Erfassung von Teilbereichen des Eigenbetriebes. Eine sinnvolle Aufteilung des Betriebsergebnisses nach Segmenten ist aufgrund der Struktur des Eigenbetriebes nicht möglich.

**b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

72. Das Jahresergebnis im Wirtschaftsjahr ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt. Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf die Verringerung der Verrechnungspreise zwischen dem Eigenbetrieb und dem Aufgabenträger zum 01. Januar 2016 um 11 % (Neukalkulation) zurückzuführen.



**c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

73. Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

74. Der Eigenbetrieb rechnet seine Leistungen für die Straßenunterhaltung auf Grundlage kalkulatorisch ermittelter Verrechnungspreise, welche zum 01. Januar 2016 gegenüber den Vorjahren (2013 bis 2015) um rd. 11 % gesenkt wurden, mit dem Amt für Hochbau, Tiefbau und Gebäudemanagement des Landkreises ab. Unseres Erachtens sind die Konditionen ab 01. Januar 2016 nicht unangemessen, da diese weiterhin zur Deckung der Aufwendungen des Eigenbetriebes ausreichen. Der Eigenbetrieb erzielte im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 83.

**d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

75. Die Frage ist nicht einschlägig. Der Eigenbetrieb zahlt keine Konzessionsabgabe.

**Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

**a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

76. Verlustbringende Geschäfte waren im Wirtschaftsjahr 2016 nicht zu verzeichnen.

**b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

77. Maßnahmen zur Begrenzung von Verlusten waren nicht notwendig.

**Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

**a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

78. Es wurde ein Jahresgewinn erwirtschaftet.

**b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

79. Siehe a).

-----

## Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

- Firma, Sitz: Kreisstraßenmeisterei Anhalt-Bitterfeld, Köthen (Anhalt).
- Betriebssatzung: Mit Kreistagsbeschluss vom 29. Oktober 2009 wurden mit Wirkung zum 01. Januar 2010 die Erweiterung des Eigenbetriebes sowie eine neue Satzung beschlossen. Diese wurde mit Beschluss des Kreistages vom 19. Dezember 2014 neu gefasst und im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 19. Dezember 2014 veröffentlicht und trat am 01. Januar 2015 in Kraft.
- Wirtschaftsjahr: Kalenderjahr, gleichzeitig Haushaltsjahr des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
- Gegenstand:
- Zweck des Eigenbetriebes, einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe, sind die Ausführung von Wartungs-, Instandhaltungs-, Pflege- und Straßenwinterdienstarbeiten, auf Verkehrswegen, die als Kreisstraßen klassifiziert sind.
  - Der Eigenbetrieb kann darüber hinaus im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Abstimmung mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld die Ausführung von Wartungs-, Pflege und Straßenwinterdienstarbeiten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an anders klassifizierten Verkehrswegen ergeben, übernehmen. Dazu sind entsprechende kommunalrechtliche Vereinbarungen zu schließen.
  - Der Eigenbetrieb kann auch Leistungen in Abstimmung mit dem Fachamt im Bereich der Kreisverwaltung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erbringen, sofern sie nicht einer öffentlichen Ausschreibungen unterliegen sowie bei Gefahr in Verzug.
  - Der Eigenbetrieb darf sich nicht an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen.
- Stammkapital: Das Stammkapital beträgt € 50.000,00.

- Organe:
- der Kreistag,
  - der Betriebsausschuss,
  - die Betriebsleitung.

Betriebsleiterin: Frau Petzoldt

Betriebsausschuss: Mitglieder des Betriebsausschusses:

- Herr Mühlbauer, Erich, Zörbig, bis zum 20. April 2016,
- Frau Wohmann, Bärbel, Muldestausee, OT Schlaitz, ab 20. April 2016,
- Herr Böhm, Leopold, Sandersdorf-Brehna, OT Brehna,
- Herr Thurau, Wolfgang, Köthen (Anhalt),
- Herr Wolpert, Veit, Muldestausee, OT Rösa,
- Herr Mölle, Udo, Sandersdorf-Brehna, OT Zscherndorf,
- Herr Wesenberg, Bernd, Zerbst / Anhalt,
- Herr Scheringer, Michael, Osternienburger Land, OT Diebzig,
- Herr Schunke, Joachim, Bitterfeld-Wolfen, OT Greppin,
- Herr Hermann, Stefan, Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen,
- Herr Roi, Daniel, Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim,
- Herr Fischer, Pascal, Zerbst / Anhalt, OT Bone (Beschäftigtenvertreter des Eigenbetriebes).

Sitzungen /  
wesentliche

Beschlüsse: Betriebsausschuss:

15. August 2016

- Vergabe von Bauleistungen für die Markierung auf den Kreisstraßen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld an die Firma Hildebrandt Markierung, Alsleben, zu einem Bruttopreis von T€ 213.

26. September 2016

- Empfehlung an den Kreistag: Beschluss über Wirtschaftsplan 2017,
- Empfehlung an den Kreistag: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015,
- Empfehlung an den Kreistag: Entlastung der Betriebsleiterin,

- Beschluss über die Vergabe zur Lieferung von Winterdienstmaterialien 2016 / 2017,
- Beschluss über die Vergabe des Prüfungsauftrages für den Jahresabschluss 2016.

Kreistag:

03. November 2016

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015,
- Entlastung der Betriebsleiterin.

08. Dezember 2016

- Beschluss über Wirtschaftsplan 2017.

Andere wichtige

Verträge:

- Vereinbarung über die Bezügeabrechnung mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 21. Mai / 03. Juni 2008.
- Vertrag über die Durchführung von Winterdienstleistungen mit der Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH, Greppin, vom 02. November / 04. November 2005; letzter Nachtrag vom 18. August 2016.
- Vereinbarung zur Absicherung des Winterdienstes am Standort der Kreisverwaltung, Am Flugplatz 1, Köthen (Anhalt), vom 23. August 2010 / 22. Juli 2013 / 05. September 2014 / 28. September 2016 / 25. Oktober 2016.
- Übertragungsvertrag für den Winterdienst mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau-Roßlau vom 07. September 2011.
- Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes mit der Stadt Zerbst/Anhalt vom 04. Juli / 09. Juli 2013.
- Vertrag über die Durchführung des Winterdienstes mit dem Zweckverband Gewerbegebiet „Um die Dorfstätte“ vom 19. August / 04. September 2013.

Steuerliche

Verhältnisse:

Der Betrieb wird bei dem Finanzamt Bitterfeld-Wolfen geführt. Der Eigenbetrieb führt hoheitliche Aufgaben im Namen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch. Danach ist er gemäß § 4 Abs. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Er ist gemäß Bescheid vom 28. November 2014 vom 01. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2017 von der Besteuerung von Kapitalerträgen befreit.

Gemäß § 2 Abs. 3 UStG sind Lieferungen und Leistungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts nur im Rahmen ihres Betriebes gewerblicher Art umsatzsteuerbar. Die Durchführung hoheitlicher Aufgaben gehört nicht zur gewerblichen Tätigkeit. Nach Abschnitt 2.11 Abs. 4 UStAE i. V. m. Abschnitt 6 Abs. 5 KStR sind die Umsätze im Berichtsjahr des Eigenbetriebes außerhalb des hoheitlichen Bereichs nicht als solche einem Betrieb gewerbliche Art zuzurechnen, da die dort genannte Umsatzgrenze von € 30.678,00 höher ist, als die derzeitigen des Eigenbetriebes von € 13.564,93 unterschritten ist. Der Eigenbetrieb unterliegt danach mit seiner gesamten Tätigkeit im Berichtsjahr nicht der Umsatzsteuer.

-----

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Torsteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlag der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

## 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

## 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

## 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.